

# **Einwohnergemeinde Reutigen**



**Reglement für Schul- und  
Gemeindebibliothek vom**

**5. Februar 1992**

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Name und Zweck          | <p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Schul- und Gemeindebibliothek Reutigen ist eine als Freihandbibliothek geführte allgemein-öffentliche Bibliothek.</p> <p><sup>2</sup> Sie dient der Information, Aus- und Weiterbildung; den Schülern und Schülerinnen als Lern- und Freizeitzentrum.</p> <p><sup>3</sup> Sie ist politisch und konfessionell neutral.</p>  |
| Rechtsträgerschaften    | <p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Eigentümerin der Bibliothek ist die Einwohnergemeinde Reutigen, vertreten durch den Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Aufsichtsbehörde ist die Primarschulkommission. Ihre Aufgaben und Pflichten werden in Art. 5 festgelegt.</p>   |
| Bestand                 | <p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der Medienbestand an Kinder- und Jugendliteratur umfasst einen Präsenzbestand an Nachschlagewerken und allgemeininformierenden Werken, sowie einen Ausleihbestand an Belletristik und Sachliteratur.</p> <p><sup>2</sup> Jährlich sind zirka 10% des Buchbestandes zu erneuern.</p> <p><sup>3</sup> Weitere Medien (Ton- und Bildträger) können im Bibliotheksraum aufgestellt und im Zentralkatalog nachgewiesen werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufnahme von Erwachsenenliteratur ist in begründeten Fällen zugelassen.</p>   |
| Bibliothekstechnik      | <p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Systematik, Präsentation Katalogisierung richten sich nach der „Arbeitstechnik für Schul- und Gemeindebibliothek“ der SAB (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der allgemein öffentlichen Bibliotheken).</p>   |
| Organisation und Organe | <p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Organe der Schul- und Gemeindebibliothek sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- der Gemeinderat als Rechtsträger</li><li>- die Primarschulkommission als Aufsichtsbehörde</li><li>- die Bibliotheksleitung</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde genehmigt die Jahresrechnung.</p> <p><sup>2.1</sup> Die Aufsichtsbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- übt die Aufsicht über alle Belange des Bibliothekswesen aus;</li><li>- genehmigt das jährliche Bibliotheksbudget;</li><li>- erlässt die Benützungordnung und die erforderlichen Pflichtenhefte für die Bibliotheksleitung;</li><li>- stellt Anträge an den Gemeinderat.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Bibliotheksleitung setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Lehrkörpers zusammen und ist in fachlicher wie organisatorischer Hinsicht für das Bibliothekswesen der Schule und der Gemeinde verantwortlich. Sie arbeitet im Kollektiv; jedes Mitglied der Leitung hat dieselben Rechte und Pflichten.</p> <p><sup>3.1</sup> Mindestens ein Mitglied der Leitung ist im Besitz des Ausweises für „Schul- und Gemeindebibliothekare im Nebenamt“ und ist verantwortlich für die Schulbibliothek. Es wird von der entsprechenden staatlichen Stelle entlohnt.</p> <p><sup>3.2</sup> Die Entschädigung der Mitleitung für die Gemeindebibliothek soll derjenigen für vergleichbare Tätigkeiten im Auftrag der Gemeinde entsprechen und wird vom Gemeinderat festgelegt.</p> <p><sup>3.3</sup> Die Bibliotheksleitung legt die Anschaffungspolitik fest.</p> |

- Benützung **Art. 6** <sup>1</sup> Die Benützung ist für die Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Reutigen unentgeltlich.
- <sup>2</sup> Die Benützungsordnung regelt den Verkehr zwischen Bibliothek und Benützern/Benützerinnen.
- <sup>3</sup> Die Ausdehnung der Benützerberechtigung auf Einwohner und Einwohnerinnen anderer Gemeinden wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Aufsichtsbehörde geregelt.
- Finanzen **Art. 7** <sup>1</sup> Die Mittel werden aufgebracht durch:
- <sup>1.1</sup> Die Einwohnergemeinde Reutigen im Rahmen eines Voranschlages,
- <sup>1.2</sup> Beiträge des Kantons,
- <sup>1.3</sup> freiwillige Beiträge von Gesellschaften, Instituten, Firmen und Privaten.
- <sup>2</sup> Die Rechnung der Schul- und Gemeindebibliothek wird durch die Bibliotheksleitung geführt.
- <sup>2.1</sup> Aus den Einnahmen sind zu decken:
- Personalkosten
  - Bestandenserneuerung
  - Einrichtungsergänzungen
  - Material- und Unterhaltskosten
  - Werbekosten
- <sup>3</sup> Die Rechnungsprüfung wird durch die zuständigen Organe der Einwohnergemeinde vollzogen.
- Rekursinstanzen **Art. 8** <sup>1</sup> Bei Streitfällen ist für Benützer, Benützerinnen und Leitung als erste Instanz die Aufsichtsbehörde, als zweite Instanz der Gemeinderat zuständig.
- Fachinstanzen **Art. 9** <sup>1</sup> Fachinstanz ist die Kantonale Kommission für Schul- und Gemeindebibliotheken.
- Gültigkeit **Art. 10** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf 01.07.1992 in Kraft.

Vorgeprüft durch die kantonalen Stellen:  
Bern, den 11.09.1991

Von der Primarschulkommission vorgeschlagen:  
Reutigen, den 19.09.1991  
Der Präsident:                      Der Sekretär:

Vom Gemeinderat genehmigt:  
Reutigen, den 07.10.1991  
Der Präsident:                      Der Gemeindeschreiber:

Von der Gemeindeversammlung beschlossen:  
Reutigen, den 09.12.1991 mit 70 : 0 Stimmen  
Der Gemeindepräsident:                      Der Gemeindeschreiber:

## **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bestätigt, dass das Reglement für die Schul- und Gemeindebibliothek vom 18.11.1991 - 30.12.1991 öffentlich aufgelegt ist.

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Reutigen, 30.12.1991

Der Gemeindegemeinschreiber:

Von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern genehmigt laut Beschluss Nr. 1094-2552.25/91  
Bern, 05. Feb. 1992

Der iur. Direktionssekretär: